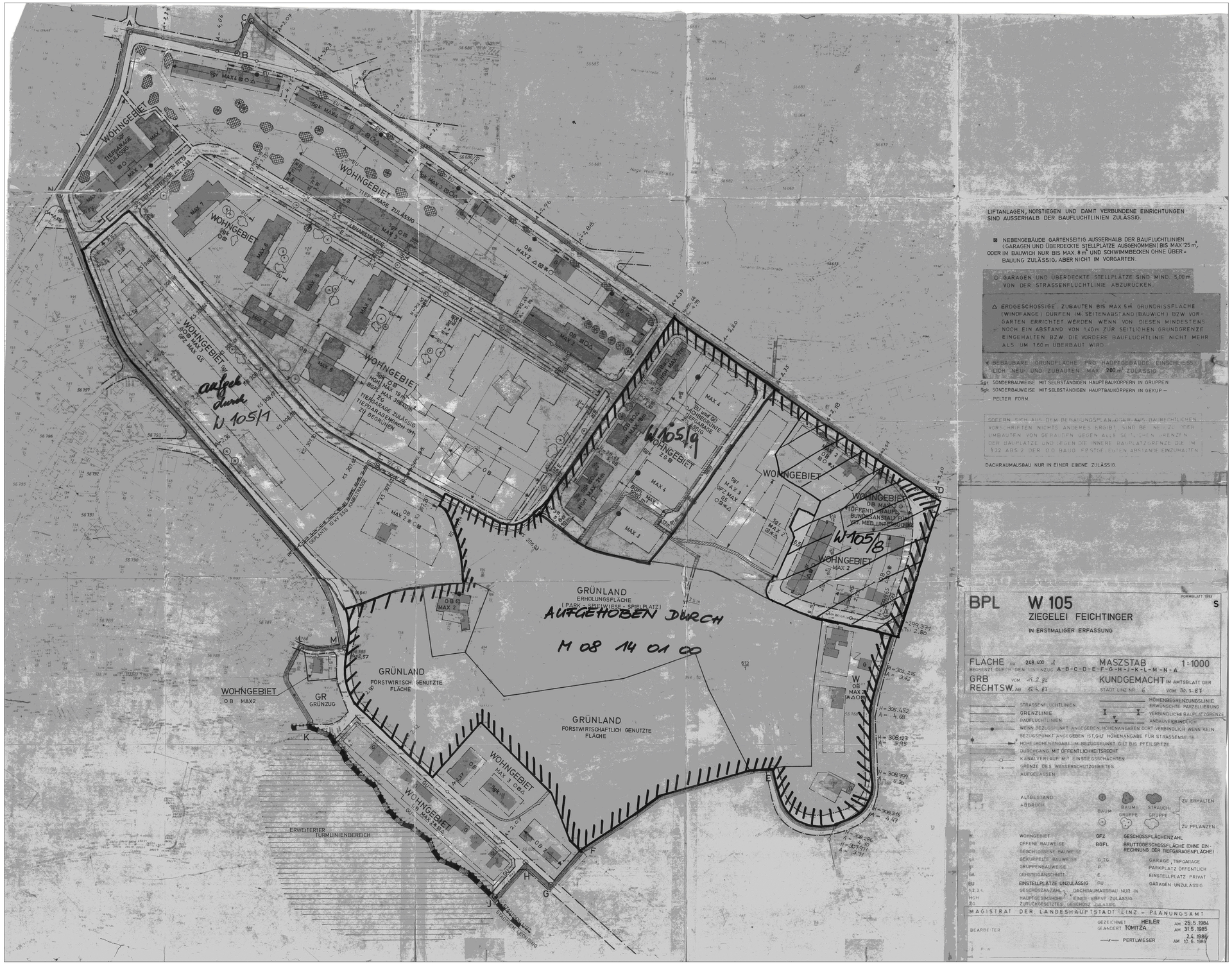
WOHNGEBIET
WOHNGEBIET
WOHNGEBIET
WOHNGEBIET
WOHNGEBIET
WOHNGEBIET
WOHNGEBIET
WOHNGEBIET
WOHNGEBIET
WOHNGEBIET
WOHNGEBIET
WOHNGEBIET
WOHNGEBIET
WOHNGEBIET
GRÜNLAND
ERHOLUNGSFLÄCHE
(PARK - SPIELWIESE - SPIELPLATZ)
AUFGEHOBEN DURCH
M 08 14 01 00
GRÜNLAND
FORSTWIRTSCH. GENUTZTE FLÄCHE
GRÜNLAND
FORSTWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHE
GR
GRÜNZUG
ERWEITERTER TURMLINIENBEREICH
aufgeh. durch W 105/1
W 105/8
W 105/9
LEBARSTRASSE
HUGO WOLF STRASSE
TIEFGARAGE ZULÄSSIG
TIEFGARAGENEINFAHRT ZU BEGRÜNEN
TIEFGARAGE 10 M ESW VOM STRASSENRAND ENTFERNT
LIFTANLAGE ZULÄSSIG
LIFTANLAGE, NOTSTIEGEN UND DAMIT VERBUNDENE EINRICHTUNGEN SIND AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN ZULÄSSIG.
⊠ NEBENGEBÄUDE GARTENSEITIG AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN (GARAGEN UND ÜBERDECKTE STELLPLÄTZE AUSGENOMMEN) BIS MAX 25 m², ODER IM BAUWICH NUR BIS MAX. 8 m² UND SCHWIMMBECKEN OHNE ÜBERBAUUNG ZULÄSSIG, ABER NICHT IM VORGARTEN.
O GARAGEN UND ÜBERDECKTE STELLPLÄTZE SIND MIND. 5,00 m VON DER STRASSENFLUCHTLINIE ABZURÜCKEN.
△ ERDGESCHOSSIGE ZUBAUTEN BIS MAX 5 m² GRUNDRISSFLÄCHE (WINDFÄNGE) DÜRFEN IM SEITENABSTAND (BAUWICH) BZW VORGARTEN ERRICHTET WERDEN WENN VON DIESEN MINDESTENS NOCH EIN ABSTAND VON 1,40 m ZUR SEITLICHEN GRUNDGRENZE EINGEHALTEN BZW DIE VORDERE BAUFLUCHTLINIE NICHT MEHR ALS UM 1,60 m ÜBERBAUT WIRD.
* BEBAUBARE GRUNDFLÄCHE PRO HAUPTGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NEU- UND ZUBAUTEN MAX 200 m² ZULÄSSIG.
Sgr SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN
Sgk SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM
SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER ALS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU- UND UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZGRENZE DIE IM §32 ABS 2 DER O.Ö. BAUO FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN
DACHRAUMAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG
ÖFFENTL. GUT BUNDESANSTALT FÜR VET. MED. UNTERSUCHUNG
BPL W 105 S
ZIEGELEI FEICHTINGER
IN ERSTMALIGER ERFASSUNG
FLÄCHE ca 248.400 m²
BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A-B-C-D-E-F-G-H-J-K-L-M-N-A
MASZSTAB 1:1000
GRB VOM 15.2.82
RECHTSW. AB 6.4.81
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR 6 VOM 30.3.87
FORMBLATT 1983
STRASSENFLUCHTLINIEN
GRENZLINIE
BAUFLUCHTLINIEN
WENN BEZUGSPUNKT NICHT ANGEGEBEN, HÖHENANGABEN DORT VERBINDLICH WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN IST, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
HÖHENLAGE (ANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE)
DURCHGANG MIT ÖFFENTLICHKEITSRECHT
KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSSCHÄCHTEN
GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES AUFGELASSEN
HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
ANBAUVERBINDLICH
ALTBESTAND
ABBRUCH
BAUM
BAUMGRUPPE
STRAUCH
STRAUCHGRUPPE
ZU ERHALTEN
ZU PFLANZEN
W WOHNGEBIET
O OFFENE BAUWEISE
G GESCHLOSSENE BAUWEISE
GP GEKUPPELTE BAUWEISE
GG GRUPPENBAUWEISE
GA GEHSTEIGANSCHNITT
EU EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG
1,2,3 u. GESCHOSSZAHL
HGH HAUPTGESIMSHÖHE
ZG ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BGFL BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE (OHNE EINRECHNUNG DER TIEFGARAGENFLÄCHE)
GT/G GARAGE /TIEFGARAGE
P PARKPLATZ ÖFFENTLICH
E EINSTELLPLATZ PRIVAT
GU GARAGEN UNZULÄSSIG
DACHRAUMAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG
MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ - PLANUNGSAMT
BEARBEITER
GEZEICHNET HEILER AM 25.5.1984
GEÄNDERT TOMITZA AM 31.5.1985
PERTLWIESER 2.4.1986
AM 10.6.1986